

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 56/11 B**

L 4 SB 24/11 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 5 SB 100/09 (SG Trier)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,  
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.5.2011 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 50 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Soweit der Kläger die Fragen aufwirft, ob die Beeinträchtigungen im Bereich seiner unteren Extremitäten einen GdB bedingen und mit welchem GdB seine Hörminderung zu bewerten ist, beziehen sich diese im Wesentlichen auf die Beurteilung von Tatsachen (Beweiswürdigung) in seinem konkreten Einzelfall. Im Übrigen hat es der Kläger unterlassen, die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit der diesen Fragen möglicherweise innewohnenden rechtlichen Gesichtspunkte hinreichend darzulegen. Dazu wäre eine eingehende Auseinandersetzung mit einschlägigen Entscheidungen des BSG erforderlich gewesen, um zu begründen, warum diese Rechtsprechung keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der Fragen enthalten soll (vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8).
- 5 Auch die Verfahrensrügen des Klägers genügen nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.



- 6 Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel sinngemäß in der Nichtberücksichtigung von Vorbringen sieht, macht er eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) geltend. Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Verfahrensrüge ist jedoch, dass der Kläger dargelegt, seinerseits vor dem LSG alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl dazu etwa BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35*). Daran fehlt es hier.
- 7 Soweit der Kläger die Rechtsanwendung des LSG als fehlerhaft beanstandet, hat er unberücksichtigt gelassen, dass es nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde ist, ob die Sache richtig entschieden worden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 8 Im Übrigen hat der Kläger § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht beachtet. Nach dieser Vorschrift kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 9 Danach können die gegen die Beweiswürdigung des LSG gerichteten Rügen des Klägers von vornherein nicht zu einer Revisionszulassung führen. Soweit der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger sinngemäß eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts durch das LSG (§ 103 SGG) rügt, fehlt es an der Bezeichnung eines vom LSG übergangenen Beweisantrags.
- 10 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

